

Annotierte Fassung

Originalfassung wurde zwischenzeitlich geändert (siehe unten)

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte

vom

1. Ausgangslage

Im Kanton Thurgau sind Baugesuche schriftlich bzw. mit dem ausgefüllten kantonalen Baugesuchsformular und den zugehörigen Unterlagen der Gemeindebehörde einzureichen. Baugesuche, die einer Bewilligung oder Stellungnahme kantonalen Ämter oder Fachstellen erfordern, werden der kantonalen Baugesuchszentrale (BGZ) in Papierform weitergeleitet. Die BGZ scannt die Dokumente und legt sie in der elektronischen Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration (BOA) ab. Stellungnahmen und Entscheide kantonalen Fachstellen werden, Stand heute, von Hand unterzeichnet, eingescannt und in der BOA abgelegt. Es ist vorgesehen, dass zukünftig Stellungnahmen zu Baugesuchen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterzeichnet werden.

Auch genehmigungspflichtige Planungsgeschäfte laufen heute vorwiegend analog ab. Von der Gemeindeversammlung beschlossene Pläne, Erlasse und Dokumente werden von der zuständigen Gemeindebehörde (stellvertretend) von Hand unterzeichnet und gestempelt und dem Departement zur Vorprüfung bzw. Genehmigung eingereicht. Die unterzeichneten Papierpläne stellen in der Regel graphische Auszüge von digitalen Daten dar. In der BOA werden heute die (nicht unterzeichneten) digitalen Daten der Pläne und Reglemente im PDF-Format abgelegt. Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen (und von Dritten) werden in der Regel von Hand unterzeichnet und eingescannt.

Gemäss einem Ziel des Projektes Geo2020 sollen Medienbrüche zwischen den Gemeinden und dem Kanton behoben werden. Ermöglichen soll dies ein elektronisches Portal für Baugesuche und Planungsgeschäfte (eBau/ePlan-Portal), welches vom Kanton zur Verfügung gestellt bzw. in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden entwickelt wird. Das eBau/ePlan-Portal ist Bestandteil des elektronischen Bürgerportals des Kantons Thurgau, welches verschiedene Behördendienstleistungen zentral anbietet. Der Zugriff auf das Bürgerportal erfordert eine Registrierung mit Identifikationsnachweis nach den Vorgaben des Identity Access Managements (IAM). Das Bürgerportal und das eBau/ePlan-Portal befinden sich derzeit im Aufbau.

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 92 vom 16. Februar 2021 gestaltet sich die Einführung des elektronischen Verfahrens wie folgt: In einer Übergangsphase soll die Möglichkeit bestehen, Baugesuche entweder elektronisch oder in Papierform einzureichen. Bis zur Regelung einer elektronischen Signatur sollen Baugesuche mittels einer von Hand unterzeichneten Freigabequittung der zuständigen Behörde eingereicht werden. Hierzu soll die Verordnung des Regierungsrats zum Planungs- und Baugesetz (PBV; RB 700.1) entsprechend angepasst werden. In naher Zukunft sollen Baugesuche und Planungsgeschäfte ausschliesslich elektronisch bearbeitet werden, was einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bedarf. Ab Mai 2023 soll bei ausgewählten Gemeinden das eBau/ePlan-Portal einem Pilotversuch unterzogen werden.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens sollen Medienbrüche zwischen Gesuchsteller, Gemeinden und Kanton reduziert werden. Dadurch soll der administrative Verfahrensaufwand deutlich reduziert werden. Gleichzeitig soll die Datenqualität erhöht werden, wodurch sich der Überprüfungsaufwand für Gemeinden und Kanton weiter reduziert und technische bzw. inhaltliche Mängel vermieden werden können.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Entwicklung und Einführung des elektronischen Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte (eBau / ePlan Portal) fallen einmalige Kosten von insgesamt ca. Fr. 900'000 an. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für Support, Wartung und Betrieb der Infrastruktur bzw. Weiterentwicklung des Portals betragen insgesamt ca. Fr. 240'000. Diese Kosten werden je hälftig vom Kanton und denjenigen Gemeinden, die ihre Geschäftsverwaltungen an die Plattform des Kantons anschliessen wollen, getragen.

Gemäss einer vom Amt für Geoinformation in Auftrag gegebenen Studie beträgt die Amortisationsdauer mindestens 1.6 Jahre (wenn sämtliche Baugesuche im elektronischen Verfahren erfolgen) bzw. längstens 6 Jahre (wenn zumindest ein Teil der Baugesuche elektronisch abgewickelt wird). Die jährlichen Einsparungen für den Postversand von Unterlagen, die Druckkosten, das Erfassen bzw. Einscannen von Dokumenten, die analoge Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Baugesuchs, Nachforderungen und Rückweisungen an den Baugesuchsteller betragen gemäss der Studie für den Kanton und die Gemeinden voraussichtlich insgesamt ca. Fr. 800'000.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4a Elektronische Verfahren

Kapitel (neu)

§ 50c eBau/ePlan-Portal

Titel (neu)

Abs. 1 und 2 (neu)

Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal – als eine Dienstleistung des Digitalen Bürgerschalters – zur Verfügung. Für den Betrieb des eBau/ePlan-Portals ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU) zuständig. Das DBU regelt mit den Gemeinden den Zugang auf das Portal und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bzw. Kosten mittels Vereinbarungen. Das DBU erlässt sodann Weisungen (unter anderem betreffend die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Daten).

§ 50d Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente

Titel (neu)

Abs. 1 (neu)

Nutzungspläne (Rahmennutzungspläne und Sondernutzungspläne) sind ausschliesslich elektronisch einzureichen. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass bereits bei den meisten Gemeinden bzw. den zuständigen Planungsbüros digitale Daten vorhanden sind (zumindest für die Pläne und Reglemente neueren Datums).

Für die Einreichung der Daten wird das eBau/ePlan-Portal – auch aus Datensicherheitsgründen – bevorzugt. Die Möglichkeit, Daten über einen Datenträger wie z.B. USB-Stick einzureichen, steht nur in einer Übergangszeit zur Verfügung und wird zukünftig wegfallen.

Pläne sind in der Form von elektronischen Datensätzen, aus denen grafische Auszüge erstellt werden können, einzureichen. Die Daten werden, wie bereits heute im Kanton Thurgau üblich, mit INTERLIS (Datentransfer-Mechanismus) erstellt und ausgetauscht. INTERLIS ermöglicht bzw. gewährleistet eine langfristige Kompatibilität unter verschiedenen Systemen (der Gemeinden bzw. der zuständigen Planungsbüros und des Kantons).

Reglemente, Vorschriften, Erlasse und zugehörige Unterlagen sind im PDF-Format einzureichen. Dies entspricht dem Standard der Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration (BOA) des Kantons.

Für Sondernutzungspläne existiert bislang – im Gegensatz zu Rahmennutzungsplänen – kein Geodatenmodell. Bis ein solches durch den GIV ausgearbeitet ist, sind Sondernutzungspläne im PDF-Format einzureichen.

In absehbarer Zukunft sollen ausschliesslich die elektronischen Daten rechtsverbindlich sein. In der Übergangszeit sind die – gestützt auf die genehmigten elektroni-

schen Daten erstellten bzw. von Hand unterzeichneten – analogen Pläne und Reglemente rechtsverbindlich.

Abs. 2 und 3 (neu)

Die Daten (vgl. § 50d Abs. 2 E-PBV) müssen einen Zeitstempel und einen eindeutigen Identifikator (Kennzeichen) enthalten. Auf den Identifikator ist im Gemeindebeschluss zu referenzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich bei den bewilligten bzw. genehmigten Daten um die aktuellste Version handelt. Die technischen Anforderungen an den Zeitstempel und den Identifikator sind durch das AGI zu definieren.

In den Daten ist der neue oder abgeänderte Inhalt nachzuführen bzw. erkenntlich zu machen, wie dies bereits heute der Fall ist. Dazu sind Ausführungen im Planungsbericht zu machen. Sodann wird zum Beispiel bei Zonenplänen eine Änderungstabelle verlangt. Änderungen in Reglementen sind in geeigneter Form (z.B. durch Einfärbungen) darzustellen. Der Beschluss der Gemeindebehörde ist bei der Vorprüfung bzw. Genehmigung von Nutzungsplänen beizulegen.

§ 50e Baugesuche

Titel (neu)

Bei den Baugesuchen ist das elektronische Verfahren in der Übergangszeit fakultativ. Die Gemeinden können – müssen aber nicht – das eBauPortal Dritten (Bauherren, Planern usw.) zugänglich machen. Dies dürfte der Normalfall sein, wenn sich Gemeinden für das eBau/ePlan-Portal entscheiden.

Abs. 1 (neu)

Damit ein Baugesuch im elektronischen Verfahren als hängig gilt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die erforderlichen Daten (vgl. § 50d) müssen über das eBau/ePlan-Portal eingereicht worden sein.

Dritte müssen sich zentral beim Digitalen Bürgerschalter registrieren, wenn sie die Dienstleistungen des eBau/ePlan-Portals nutzen wollen (sofern es die Standortgemeinde ermöglicht). Mit dem Identifikationsnachweis gemäss den Anforderungen des Identity Access Managements (IAM) des Digitalen Bürgerschalters ist die Identifikation des Gesuchstellers sichergestellt. Durch den erwähnten Identifikationsnachweis entfällt das Erfordernis, ein schriftliches bzw. von Hand (oder elektronisch) unterzeichnetes Baugesuchsformular einzureichen (vgl. § 51 Abs. 1).

- b) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der Eröffnung und Zustellung der Entscheide und der übrigen Verfahrensakten (wie Stellungnahmen oder Verfahrenskorrespondenz) elektronisch (z.B. über ein Kästchen) zugestimmt haben.

Dritten werden die Baubewilligung und Verfahrenskorrespondenzen wie bisher in Papierform zugestellt.

Hinweis: Gemäss heutiger Rechtslage bedarf die elektronische Zustellung von Daten über eine anerkannte Zustellplattform der Zustimmung des Gesuchstellers. Beim eBau/ePlan-Portal als Bestandteil des Digitalen Bürgerschalters handelt es sich indes, Stand heute, nicht um eine anerkannte Zustellplattform. Ein Gesuch um Zertifizierung des Bürgerschalters ist seit dem Januar 2023 beim Bundesamt für Justiz (BJ) hängig. In der Übergangszeit bzw. solange die Zertifizierung des Bürgerportals ausstehend ist, besteht ein gewisses Risiko, dass seitens von Dritten ein formeller Mangel gerügt wird, wenn die Eröffnung bzw. Zustellung von Bewilligungen und Stellungnahmen über das eBau/ePlan-Portal erfolgt.

Abs. 2 (neu)

Beim (erfolgreichen) Empfang der Daten übermittelt das eBau/ePlan-Portal der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Gemeinde eine automatisch generierte Bestätigung mit Zeitstempel und Identifikator (Kennzeichen). Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten „eingefroren“ bzw. können durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nicht mehr verändert werden.

Abs. 3 (neu)

Als Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung und Zustellung gilt das Herunterladen aus dem Postfach im eBau/ePlan-Portal. Der Zeitpunkt des Herunterladens wird im System automatisch vermerkt.

§ 51 Baugesuch, Gesuchsunterlagen

Abs. 1 (geändert)

Im elektronischen Verfahren wird das Baugesuch direkt im elektronischen Formular im eBau/ePlan-Portal ausgefüllt. Somit erübrigt sich eine vierfache Einreichung des Gesuchs (vgl. obige Ausführungen zu § 50e Abs. 1). Das Erfordernis einer analogen oder elektronischen Unterschrift entfällt sodann mit dem Identifikationsnachweis gemäss den Voraussetzungen des IAM (vgl. § 50e Abs. 1).

5. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Originalfassung

Abweichende annotierte Fassung (siehe oben)

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte

vom 13. Juni 2023

1. Ausgangslage

Im Kanton Thurgau sind Baugesuche schriftlich oder mit dem ausgefüllten kantonalen Baugesuchsformular und den zugehörigen Unterlagen der Gemeindebehörde einzureichen. Baugesuche, die einer Bewilligung oder Stellungnahme kantonalen Ämter oder Fachstellen erfordern, werden der kantonalen Baugesuchszentrale (BGZ) in Papierform weitergeleitet. Die BGZ scannt die Dokumente und legt sie in der elektronischen Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration (BOA) ab. Stellungnahmen und Entscheide kantonalen Fachstellen werden, Stand heute, von Hand unterzeichnet, eingescannt und in der BOA abgelegt. Es ist vorgesehen, dass zukünftig Stellungnahmen zu Baugesuchen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterzeichnet werden.

Auch genehmigungspflichtige Planungsgeschäfte laufen heute vorwiegend analog ab. Von der Gemeindeversammlung beschlossene Pläne, Erlasse und Dokumente werden von der zuständigen Gemeindebehörde (stellvertretend) von Hand unterzeichnet und gestempelt und dem Departement zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht. Die unterzeichneten Papierpläne stellen in der Regel graphische Auszüge von digitalen Daten dar. In der BOA werden heute die (nicht unterzeichneten) digitalen Daten der Pläne und Reglemente im PDF-Format abgelegt. Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen (und von Dritten) werden in der Regel von Hand unterzeichnet und eingescannt.

Gemäss einem Ziel des Projektes Geo2020 sollen Medienbrüche zwischen den Gemeinden und dem Kanton behoben werden. Ermöglichen soll dies ein elektronisches Portal für Baugesuche und Planungsgeschäfte (eBau/ePlan-Portal), das vom Kanton zur Verfügung gestellt oder in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden entwickelt wird. Das eBau/ePlan-Portal ist Bestandteil des digitalen Kundenschalters des Kantons Thurgau, der verschiedene Behördendienstleistungen zentral anbietet. Der Zugriff auf den digitalen Kundenschalter erfordert eine Registrierung mit Identifikationsnachweis nach den Vorgaben des Identity Access Managements (IAM). Der digitale Kundenschalter und das eBau/ePlan-Portal befinden sich derzeit im Aufbau.

Gemäss RRB Nr. 92 vom 16. Februar 2021 gestaltet sich die Einführung des elektronischen Verfahrens wie folgt: In einer Übergangsphase soll die Möglichkeit bestehen, Baugesuche entweder elektronisch oder in Papierform einzureichen. Bis zur Regelung einer elektronischen Signatur sollen Baugesuche mittels einer von Hand unterzeichneten Freigabequittung der zuständigen Behörde eingereicht werden. Hierzu soll die Verordnung des Regierungsrats zum Planungs- und Baugesetz (PBV; RB 700.1) entsprechend angepasst werden. In naher Zukunft sollen Baugesuche und Planungsgeschäfte ausschliesslich elektronisch bearbeitet werden, was einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bedarf. Ab Juni 2023 soll bei ausgewählten Gemeinden das eBau/ePlan-Portal einem Pilotversuch unterzogen werden.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens sollen Medienbrüche zwischen Gesuchsteller, Gemeinden und Kanton reduziert werden. Dadurch soll der administrative Verfahrensaufwand deutlich reduziert werden. Gleichzeitig soll die Datenqualität erhöht werden, wodurch sich der Überprüfungsaufwand für Gemeinden und Kanton weiter reduziert und technische oder inhaltliche Mängel vermieden werden können.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Entwicklung und Einführung des elektronischen Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte (eBau / ePlan Portal) fallen einmalige Kosten von insgesamt ca. Fr. 900'000 an. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für Support, Wartung und Betrieb der Infrastruktur sowie Weiterentwicklung des Portals betragen insgesamt ca. Fr. 240'000. Diese Kosten werden je hälftig vom Kanton und denjenigen Gemeinden, die ihre Geschäftsverwaltungen an die Plattform des Kantons anschliessen wollen, getragen.

Gemäss einer vom Amt für Geoinformation in Auftrag gegebenen Studie beträgt die Amortisationsdauer mindestens 1.6 Jahre (wenn sämtliche Baugesuche im elektronischen Verfahren erfolgen) oder längstens 6 Jahre (wenn zumindest ein Teil der Baugesuche elektronisch abgewickelt wird). Die jährlichen Einsparungen für den Postversand von Unterlagen, die Druckkosten, das Erfassen oder Einscannen von Dokumenten, die analoge Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Baugesuchs, Nachforderungen und Rückweisungen an den Baugesuchsteller betragen gemäss der Studie für den Kanton und die Gemeinden voraussichtlich insgesamt ca. Fr. 800'000.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4a Elektronische Verfahren

Kapitel (neu)

§ 50c eBau/ePlan-Portal

Titel (neu)

Abs. 1 und 2 (neu)

Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal – als eine Dienstleistung des digitalen Kundenschalters – zur Verfügung. Für den Betrieb des eBau/ePlan-Portals ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU) zuständig. Das DBU regelt mit den Politischen Gemeinden den Zugang auf das Portal und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Kosten mittels Vereinbarungen. Das DBU erlässt sodann Weisungen (unter anderem betreffend die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Daten).

§ 50d Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente

Titel (neu)

Abs. 1 (neu)

Nutzungspläne (Rahmennutzungspläne und Sondernutzungspläne) sind ausschliesslich elektronisch einzureichen. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass bereits bei den meisten Gemeinden oder den zuständigen Planungsbüros digitale Daten vorhanden sind (zumindest für die Pläne und Reglemente neueren Datums).

Für die Einreichung der Daten wird das eBau/ePlan-Portal – auch aus Datensicherheitsgründen – bevorzugt. Die Möglichkeit, Daten über einen Datenträger wie z.B. USB-Stick einzureichen, steht nur in einer Übergangszeit zur Verfügung und wird zukünftig wegfallen.

Pläne sind in der Form von elektronischen Datensätzen, aus denen grafische Auszüge erstellt werden können, einzureichen. Die Daten werden, wie bereits heute im Kanton Thurgau üblich, mit INTERLIS (Datentransfer-Mechanismus) erstellt und ausgetauscht. INTERLIS ermöglicht und gewährleistet eine langfristige Kompatibilität unter verschiedenen Systemen (der Gemeinden oder der zuständigen Planungsbüros und des Kantons).

Reglemente, Vorschriften, Erlasse und zugehörige Unterlagen sind im PDF-Format einzureichen. Dies entspricht dem Standard der Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration (BOA) des Kantons.

Für Sondernutzungspläne existiert bislang – im Gegensatz zu Rahmennutzungsplänen – kein Geodatenmodell. Bis ein solches durch den GIV ausgearbeitet ist, sind Sondernutzungspläne im PDF-Format einzureichen.

In absehbarer Zukunft sollen ausschliesslich die elektronischen Daten rechtsverbindlich sein. In der Übergangszeit sind die – gestützt auf die genehmigten elektroni-

schen Daten erstellten und von Hand unterzeichneten – analogen Pläne und Reglemente rechtsverbindlich.

Abs. 2 und 3 (neu)

Die Daten (vgl. § 50d Abs. 2 E-PBV) müssen einen Zeitstempel und einen eindeutigen Identifikator (Kennzeichen) enthalten. Auf den Identifikator ist im Gemeindebeschluss zu referenzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich bei den bewilligten oder genehmigten Daten um die aktuellste Version handelt. Die technischen Anforderungen an den Zeitstempel und den Identifikator sind durch das AGI zu definieren.

In den Daten ist der neue oder abgeänderte Inhalt nachzuführen und erkenntlich zu machen, wie dies bereits heute der Fall ist. Dazu sind Ausführungen im Planungsbericht zu machen. Sodann wird zum Beispiel bei Zonenplänen eine Änderungstabelle verlangt. Änderungen in Reglementen sind in geeigneter Form (z.B. durch Einfärbungen) darzustellen. Der Beschluss der Gemeindebehörde ist bei der Vorprüfung oder Genehmigung von Nutzungsplänen beizulegen.

§ 50e Baugesuche

Titel (neu)

Bei den Baugesuchen ist das elektronische Verfahren in der Übergangszeit fakultativ. Die Gemeinden können – müssen aber nicht – das eBauPortal Dritten (Bauherren, Planern usw.) zugänglich machen. Dies dürfte der Normalfall sein, wenn sich Gemeinden für das eBau/ePlan-Portal entscheiden.

Abs. 1 (neu)

Damit ein Baugesuch im elektronischen Verfahren als hängig gilt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die erforderlichen Daten (vgl. § 50d) müssen über das eBau/ePlan-Portal eingereicht worden sein.

Dritte müssen sich zentral beim digitalen Kundenschalter registrieren, wenn sie die Dienstleistungen des eBau/ePlan-Portals nutzen wollen (sofern es die Standortgemeinde ermöglicht). Mit dem Identifikationsnachweis gemäss den Anforderungen des Identity Access Managements (IAM) des digitalen Kundenschalters ist die Identifikation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sichergestellt. Durch den erwähnten Identifikationsnachweis entfällt das Erfordernis, ein schriftliches und von Hand (oder elektronisch) unterzeichnetes Baugesuchsformular einzureichen (vgl. § 51 Abs. 1).

- b) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der Eröffnung und Zustellung der Entscheide und der übrigen Verfahrensakten (wie Stellungnahmen oder Verfahrenskorrespondenz) elektronisch (z.B. über ein Kästchen) zugestimmt haben.

Dritten werden die Baubewilligung und Verfahrenskorrespondenzen wie bisher in Papierform zugestellt.

Hinweis: Gemäss heutiger Rechtslage bedarf die elektronische Zustellung von Daten über eine anerkannte Zustellplattform der Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Beim eBau/ePlan-Portal als Bestandteil des digitalen Kundenschalters handelt es sich indes, Stand heute, nicht um eine anerkannte Zustellplattform. Ein Gesuch um Zertifizierung des digitalen Kundenschalters ist seit dem Januar 2023 beim Bundesamt für Justiz (BJ) hängig. In der Übergangszeit und solange die Zertifizierung des digitalen Kundenschalters ausstehend ist, besteht ein gewisses Risiko, dass seitens von Dritten ein formeller Mangel gerügt wird, wenn die Eröffnung oder Zustellung von Bewilligungen und Stellungnahmen über das eBau/ePlan-Portal erfolgt.

Abs. 2 (neu)

Beim (erfolgreichen) Empfang der Daten übermittelt das eBau/ePlan-Portal der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Gemeinde eine automatisch generierte Bestätigung mit Zeitstempel und Identifikator (Kennzeichen). Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten „eingefroren“ und können durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nicht mehr verändert werden.

Abs. 3 (neu)

Als Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung und Zustellung gilt das Herunterladen aus dem Postfach im eBau/ePlan-Portal. Der Zeitpunkt des Herunterladens wird im System automatisch vermerkt.

§ 51 Baugesuch, Gesuchsunterlagen

Abs. 1 (geändert)

Im elektronischen Verfahren wird das Baugesuch direkt im elektronischen Formular im eBau/ePlan-Portal ausgefüllt. Somit erübrigt sich eine vierfache Einreichung des Gesuchs (vgl. obige Ausführungen zu § 50e Abs. 1). Das Erfordernis einer analogen oder elektronischen Unterschrift entfällt sodann mit dem Identifikationsnachweis gemäss den Voraussetzungen des IAM (vgl. § 50e Abs. 1).

5. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.